

Rechtsanwalt Dr. Ernst Jürgen Borchert

Rechtsanwalt Dr. Borchert · Manfred-von-Richthofen-Str. 4 · 12101 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Telefon: 030 / 786 6006
Telefax: 030 / 785 5569
Email: dr.borchert@ra-drborchert.de
Homepage: www.kanzlei-stackmann.de

in Bürogemeinschaft mit :

RA und Notar Christoph Stackmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Sozialrecht

Rechtsanwältin Nora Köhler
Fachanwältin für Sozialrecht
Weitere Schwerpunkte: Zivilrecht, Strafrecht

Bitte stets angeben:

308/15 JBSu S [REDACTED] a. ./ . Securvita BK

Berlin, 18.12.2017

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

der Eheleute [REDACTED] S [REDACTED]
[REDACTED]

Beschwerdeführer (Bf),

-noch ohne Aktenzeichen-

nimmt der Unterzeichner namens und mit beigefügter Vollmacht der Bf. vollinhaltlich Bezug auf die von Professor Dr. Kingreen, Universität Regensburg erhobene Verfassungsbeschwerde (VB) vom 13.12.2017 (**Anlage 1**) ua. gegen das Urteil des BSG vom 20.7.2017 - B 12 KR 14/15 R –sowie die dazu vom Kollegen Kingreen übersandten Anlagen und ergänzt die Begründung der VB wie folgt:

I.

Zutreffend wird in der og. VB auf die Tatsache hingewiesen, dass der vom BSG zur Stützung seiner Auffassung herangezogene vermeintliche Nachteilsausgleich auf der Leistungsseite ausnahmslos von der nächsten Generation, dh. von den Kindern der bedachten Eltern, und gerade nicht von den begünstigten Versicherten ohne Kindern erbracht wird (S. 19 unter Bezugnahme auf die sachverständige Stellungnahme Professor Dr. Werdings vom 7.12.2017). Seit Beginn des sozialgerichtlichen Verfahrens der Bf. wurde auf diese schlichte Tatsache vielfach hingewiesen, dass nämlich aller Sozialaufwand in einer Geldwirtschaft unausweich-

Manfred-von-Richthofen-Str. 4 • 12101 Berlin

GLS Bank BLZ 430 60 967

Konto 1151918200 IBAN DE92 430609671151918200

SWIFT/BIC: GENODEM1GLS

Steuernummer 21/236/00649

lich aus dem Sozialprodukt der laufenden Periode stammt (so die „Mackenroth-These“, die „Gründungsplattform“ der Sozialversicherung der 1950er -Jahre) und die Nachwuchsgenerationen deshalb ausnahmslos die Versorgung aller Ruheständler bewerkstelligen (müssen), unter welcher Etikette auch immer diese ihre Leistungen erhalten. Soweit die kinderlosen Jahrgangsteilnehmer der Eltern über die Sozialversicherungen versorgt werden, erfolgt dies, wie das BVerfG festgestellt hat, unmittelbar zulasten der binnenfamiliären Unterhaltsansprüche der Eltern:

„Die Pflicht zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen beeinträchtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kinder. Geldmittel, die sie ohne den Beitragszwang zum Unterhalt ihrer nicht mehr erwerbstätigen Eltern aufbringen könnten, werden ihnen entzogen und auf die Solidargemeinschaft übergeleitet, die sie zur Rentenzahlung an die Versicherten insgesamt verwendet“ (BVerfG, Urteil vom 7.7.1992- „Trümmerfrauen“-Rn 130 juris).

Diese Realitäten der intergenerationellen Verteilung der Finanzierungslasten der Altengeneration, im Verlauf des bisherigen Verfahrens vielfach vorgetragen, hat das BSG offenbar trotz seiner Anerkennung der konditionalen Äquivalenz der Kindererziehung (Rn 35 d. Urteils v. 20.7.2017) erneut nicht zur Kenntnis genommen (oder nehmen wollen). Das unterstreicht auch die Tatsache, dass im Urteil vom 20.7.2007 zu lesen ist (Rn 52):

„Vor allem wird durch das geltende Recht ein Eingriff in das Beitragsrecht der GRV und der die GRV prinzipiell prägenden Beziehung von erbrachter Beitragsleistung und späterer (Renten-)Leistung verhindert. Rentenleistungen sind hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Inanspruchnahme und hinsichtlich ihrer Höhe von der individuellen Versicherungsbiografie, einschließlich der konkreten Beitragsleistung abhängig (vgl § 63 SGB VI). Dieses Prinzip fördert, weil es für jedermann ohne Weiteres nachvollziehbar ist, die Akzeptanz des Vorsorgesystems GRV“ (BSG, Urteil vom 20.7.2017- B 12 KR 14/15 R- Rn 52-juris).

Obwohl das BSG in seinem Urteil zuvor ausdrücklich betont hat, dass die Kindererziehung die Voraussetzung der Versorgung der Elterngeneration insgesamt ist (Rn 35), fehlt ihm also dennoch die Einsicht, dass nicht die zuvor geleisteten monetären Beiträge, sondern ausschließlich die „generativen“ Beiträge die „Vorsorge“ für die Sozialversicherung beinhalten.

Tatsächlich ließe sich eine „Äquivalenzstörung“ im bestehenden System also nur hinsichtlich des generativen Beitrags erkennen. Dass diese nicht dadurch behoben wird, dass man den Kindern der bedachten Eltern zusätzlich -und erneut wiederum zu Lasten der binnenfamiliären Unterhaltsansprüche der Eltern- die Finanzierungsverantwortlichkeit für die Valutierung

der „Anrechnungen“ etc. aufbürdet, liegt auf der Hand. Da auch die Steuern der kinderlosen Ruheständler aus dem Produktionsertrag der Nachwuchsgeneration abgezweigt werden, bleibt es im Ergebnis allen vermeintlichen „Verbesserungen“ zum Trotz dabei, dass sie ihre Altersvorsorge (einschließlich Gesundheits- und Pflegeleistungen) nach wie vor kostenlos zu Lasten der Eltern ihrer Generation mit mehreren Kindern erhalten. Zu Recht wird in der Verfassungsbeschwerde des Kollegen Kingreen vom 13. Dezember 2017, S. 20, deshalb festgehalten, dass das Urteil des BSG sich in seinen zwei Teilabschnitten diametral widerspricht.

II. Bezugnahme des BSG auf die „Nachhaltigkeitskommission“

1. Kommission: „Ausgleich der Nachteile aus Kindererziehung erfolgt nicht“

Erwähnenswert ist an der Argumentation des BSG, wollte man ihr folgen, ansonsten, dass sie nicht einmal von ihren Stützfeilern getragen wird. Soweit nämlich (in Rn. 50 des Urteils vom 20.7.2017) das BSG seine Argumentation auf die Ergebnisse der Kommission "Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme" zu stützen versucht, übersieht es die Tatsache, dass es im Kommissionbericht nach der Aufzählung der vom BSG ins Feld geführten -vermeintlichen – Verbesserungen der Anerkennung der Erziehungsleistungen im Rentenrecht abschließend heißt:

„Trotz der beschriebenen Verbesserungen werden viele Frauen auch in der Zukunft Versorgungsdefizite in ihrer Alterssicherung hinnehmen müssen. Ein vollständiger Ausgleich sämtlicher durch die Kindererziehung bedingten Nachteile bei der Altersvorsorge erfolgt nicht.“¹

2. „Einschneidende Verbesserungen“: Was die Kommission verschwiegen hat

Darüber hinaus versäumt die Kommission hier den Hinweis darauf, dass zuvor und teilweise sogar parallel zu den beschriebenen „Verbesserungen“ einschneidende Veränderungen vorgenommen wurden, welche insbesondere zulasten von Frauenrenten gingen. Hierauf hatte der Unterzeichner den 12. BSG-Senat in seinem im Urteil (Rn. 10) erwähnten Schriftsatz vom 17.8.2016 ausdrücklich wie folgt hingewiesen:

¹ Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hg.), Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme-Bericht der Kommission, Berlin, August 2003, S. 74

Der erkennende Senat sollte sich deshalb auch hüten, das herrschende Narrativ eines in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zunehmenden Familien- bzw. Kinderlastenausgleichs in der Rentenversicherung (oder anderswo) für bare Münze zu nehmen, denn das war, ist und wäre ein naiver Irrtum; die tatsächlichen Wirkungen/Ergebnisse sehen unter dem Strich ganz anders aus.² Denn gerade die großen dieser Reformen gingen dabei mit mindestens ebenso tiefen Einschnitten bei den zuvor bestehenden Fördermaßnahmen oder Ausgleichsmechanismen gerade für Frauen einher. Hierfür nur eine Kostprobe, welche dem erkennenden Senat vielleicht helfen kann, den Blick für die „einschneidenden Verbesserungen“ des Gesetzgebers zu schärfen:

*„Dieser Umstand lenkt den Blick auf die Tatsache, dass gerade Frauen und Mütter im letzten Jahrzehnt Opfer von tiefen Renteneinschnitten wurden. Der Gesetzgeber hat insbesondere mit dem „Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz“ (WFG) vom 25. September 1996 die Alterssicherung von Frauen in klarem Widerspruch zum Verfassungsauftrag aus dem Trümmerfrauenurteil und dem Folgeurteil vom 12. März 1996 massiv beschädigt. Was man den Müttern ab Juli 1998 an Besserstellung bei den Erziehungszeiten gewähren musste, hat man ihnen mit jenem Gesetz vorsorglich schon mal wieder abgenommen. Denn der Gesetzgeber hat mit dem WFG den § 70 Abs. 3 SGB VI gestrichen. Nach dieser Vorschrift wurden die ersten Berufsjahre mit 90 v.H. des Durchschnittseinkommens bewertet. Das kam vor allem den teilzeitbeschäftigten und gering bezahlten Müttern, teilweise auch durch Anrechnung ihrer früheren Lehrzeiten, zugute. Ausgerechnet bei Millionen Kleinstrentnerinnen, die am meisten auf Cents angewiesen sind, trifft diese Neuregelung am härtesten, macht nicht selten ein Drittel des gesamten Rentenanspruchs aus. Genauso wurde mit demselben Gesetz in aller Stille auch die rentenrechtliche Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit aufgehoben, für die keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden (§§ 74 Satz 3 Ziffer 1, 166 Abs. 2a, 58 Abs. 1 Ziffer 3 SGB 6). Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Arbeitslosenhilfe wegen des Einkommens des Ehegatten entfällt, wie das bei Millionen Frauen der Fall ist. Beide Maßnahmen betreffen zwar Mütter nicht ausdrücklich. Es bedarf jedoch keiner besonderen Anstrengungen, um nach den Regeln der „mittelbaren Diskriminierung“ festzustellen, dass in der sozialen Wirklichkeit die Mütter die Hauptbetroffenen sind. Die ZEIT³ hat ausrechnen lassen, wie sich beide Maßnahmen auswirken können – Beispiel: Bei einer Schneiderin, nach der Lehre zwei Jahre erwerbstätig, zwei Kinder, vier Jahre Hausfrau, danach wieder ein Jahr im Beruf, 14 Jahre arbeitslos, davon nur ein Jahr Bezug von Arbeitslosengeld, anschließend 13 Jahre ohne Leistungsbezug, sodann 20 Jahre Schneiderin mit einem Durchschnittsgehalt von zuletzt 1.682,18 € **beträgt der***

² Siehe dazu den Überblick über „Familienpolitik unter negativen Vorzeichen“ bei Borchert, Transferausbeutung oder Wundertüte: Welchen Beitrag leistet die Gesamtevaluation zur Familienpolitik?, in: DPWV (Hrsg.), Problemfall Familienförderung – was kommt nach der Gesamtevaluation?, Dokumentation der Fachtagung am 23. Oktober 2013 in Berlin, S. 20-45; siehe ferner bereits die Klageschrift der vorliegenden Verfahren S. 5 f.

³ Die Zeit Nr. 7 vom 7.2.1997

***Rentenanspruch bei einem Renteneintritt im Jahre 1996 noch 751,96 €, nach Ablauf der Übergangsfristen im Jahre 2001 jedoch nur noch 404,34 €!*⁴**

Hierzu findet sich im Urteil vom 20.7.2017 kein Wort. Erneut bestätigt sich hier das auch in den übrigen einschlägigen Verfahren vor dem 12. BSG-Senat zu findende Muster, dass das BSG wesentlichen Vortrag der Kläger nicht zur Kenntnis nimmt (oder nehmen will).

3. Kinder nicht gleich viel wert!

Das gilt iÜ auch für die im Verfahren mehrfach vorgetragene Tatsache, dass die Honorierung der Kindererziehung je nach den Verhältnissen des Einzelfalls höchst unterschiedlich erfolgt und ihr deshalb die Verfassungswidrigkeit auf der Stirn steht.⁵

Hinzukommt, dass zwischen der Beitragsentrichtung und der Leistungsgewährung für Kindererziehungszeiten in der Regel mehrere Jahrzehnte liegen. In dieser Zeit ändert sich das Rentenniveau und damit der Wert eines Entgeltpunktes, während der Beitrag aktuell zu entrichten ist. So werden ausgerechnet Eltern von der „demographischen Entwicklung“, die bekanntlich zu zwei Dritteln auf der Geburtenarmut beruht („Unterjüngung“ statt „Überalterung“), äußerst nachteilig betroffen, für die sie am wenigsten verantwortlich sind.

4. „Nachhaltigkeit“ bei steigenden Beiträgen und sinkenden Leistungen?

In der VB des Kollegen Prof. Dr. Kingreen vom 13.12. 2017 wird (wie bereits zuvor vor dem BSG) auf S. 20 erneut auf die nach wie vor enorme Differenz zwischen Altersrenten von

⁴ So Borchert, Der „Wiesbadener Entwurf“ einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats, in: Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 82 f.; dass derartige „einschneidende Verbesserungen“ tatsächlich ein Grundmuster der einschlägigen Reformen waren und sind, kann teilweise auch im Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags „Rechtliche Einordnung und Fragen zur Finanzierung der sogenannten Mütterrente, WD 6 - 3000 - 119/13 vom 22. Januar 2014, nachverfolgt werden; zu den Perplexitäten der familienpolitischen Reformen und weiteren Beispielen siehe ferner Borchert, Familie und soziale Sicherheit, in: Boecken/Ruland/Stein -meyer (Hrsg.), Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa, Festschrift für Bernd von Maydell, Neuwied 2002, S. 109 ff. (117 ff.)

⁵ Ders., aaO (Fn 4), S. 80 ff.; ders., Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Berlin 1981, S. 222 ff.; Schmähl/Rothgang/Viebrok, Berücksichtigung von Familienleistungen in der Alterssicherung. Analyse und Folgerungen aus ökonomischer Sicht“, DRV-Schriftenreihe Band 65, April 2006, S. 25 ff. (47 ff.): „Die Bandbreite an möglichen Entgeltpunkten für die angeführten Zeiten ist außerordentlich groß.“

Männern und Frauen hingewiesen, welche die Prognose der Kommission aus 2003 für die Gegenwart vollauf bestätigt. Nach Angaben des Instituts Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen ist derzeit von einem „gender pension gap“ von insgesamt 53 % auszugehen. Entscheidend wirkt die Kinderzahl; trotz einer signifikanten Ausweitung der Frauen- und insbesondere Müttererwerbsbeteiligung nimmt die Differenz kaum ab. Die allenthalben verbreitete Annahme, dass sich diese Unterschiede mit steigender Erwerbsbeteiligung von Frauen nivellieren werden, lässt sich empirisch nicht hinreichend klar bestätigen; vielmehr könne eine zukünftige Annäherung von Frauen- und Männerrenten auch durch das Sinken des Rentenniveaus von Männern bewirkt werden.⁶

Das lenkt allerdings die Aufmerksamkeit auf die entscheidende Tatsache, dass die Beiträge der Vergangenheit nicht die Rententöpfe der Zukunft füllen werden; vielmehr droht hier die Gefahr, dass gerade Frauen trotz der Kumulation ihrer generativen und monetären Beiträge ebenso unter das Niveau der Grundsicherung fallen, wie sich das auf breiter Front für das allgemeine Rentenniveau abzuzeichnen beginnt. Denn wenn allenthalben von einem „Nettorentenniveau“ für 2012 von 49,6 %, - für 2015 von 48,0 %, -2025 von 46,0 % und -2030 von 43,0 % die Rede ist⁷, handelt es sich um das „Rentenniveau vor Steuern“ und kann sich somit deutlich vom „Nettorentenniveau nach Steuern“ unterscheiden, wobei im Übrigen der tatsächliche Anstieg der erst recht bedeutsamen parafiskalischen Beitragssätze naturgemäß völlig ungeklärt bleibt. Wohin „die Rentenreise“ jedenfalls geht, verdeutlichen Zahlen, denen zufolge ein Durchschnittsverdiener (Entgeltposition von 100 %) im Jahr 2012 (Rentenniveau: 49,6%) 27,4 Jahre benötigt, um eine Rente in Höhe der durchschnittlichen Grundsicherung zu erhalten, im Jahr 2030 dagegen trotz Absenkung des Rentenniveaus auf 43 % schon 31,6 Jahre. Ein Rentner mit einem Verdienst von 50 % des Durchschnittseinkommens im Verlauf seines Versicherungslebens (Entgeltposition von 50 %) braucht im Jahr 2012 dafür 54,8 Jahre, im Jahr 2030 aber bereits 62,3 Jahre.⁸

So oder so wird es nach allen Vorausberechnungen und -schätzungen also zu sinkenden Renten bei steigenden Beiträgen kommen. Auf diese Entwicklung, die naturgemäß die vom BSG

⁶ Siehe WSI, Working Paper Nr. 209, Februar 2017: Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung- Ein Vergleich sechs europäischer Länder, -passim

⁷ Vgl. § 154 Abs. 3 SGB VI

⁸ Zahlen nach IAQ- www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/.../abbVIII37.pdf

in seinem Urteil herangezogene Akzeptanz beschädigt und seine Äquivalenzannahmen ad absurdum führt, geht das Gericht in seiner sehr freihändigen Begründung allerdings bezeichnenderweise nicht ein.

III. Bericht der Bundesregierung vom 3.11.2004

Der Vollständigkeit halber sei noch kurz auf den „Bericht der Bundesregierung zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung“ vom 3.11. 2004⁹ eingegangen, auf welchen sich das BSG an selbiger Stelle ebenfalls stützt.

1. Abwegige Argumentationen

Dort wird auf S. 4-7 im Wesentlichen auf die Ergebnisse der vorgenannten „Nachhaltigkeitskommission“ Bezug genommen, weshalb auch hier auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann. Dass sich das höchste deutsche Sozialgericht, von Amts wegen mit der rechtlichen Seite der Verteilungsfragen betraut, eine Stellungnahme zu eigen macht, in welcher es heißt:

„Nicht rentenversicherte Eltern — hierzu gehören neben Selbständigen, Beamten oder Hausfrauen auch Alleinerziehende, Rentnerinnen, Rentner — würden nicht entlastet“ (ebenda , S. 5),

befremdet nicht nur wegen der Tatsache, dass Rentner in der GRV mit Eintritt des Rentenfalls und Hausfrauen in aller Regel beitragsfrei gestellt sind; vielmehr ist doch evident, dass, wer keine Sozialbeiträge auf den Kindesunterhalt zu zahlen hat, auch nicht von der regressiven, doppelten „individualistischen Engführung“ der lohnbasierten Sozialbeiträge betroffen ist. Beamte, zum Beispiel, ziehen ihre Kinder „nur“ als Einkommensteuerzahler groß und genießen bereits die Freistellung des Kinder-Existenzminimums, welche die Bf. vorliegend erst erstreiten müssen. Demgegenüber werden die Bf. als Eltern von drei Kindern nicht nur bis zu deren 18. Lebensjahr mindestens Kosten in Höhe von deren Existenzminima (Basis 2017) in Höhe von netto (3 x 18 x 7356.- €=) rund 400 000 € tragen müssen, sondern als Sozialver-

⁹ BT -Drucksache 15/4375 vom 4.11.2004

sicherte auch die darauf lastenden Beiträge zur GRV, GKV und sPflV in Höhe von ca. 80 000 € (nur AN-Beitrag) bzw. ca. 160 000 (einschließlich AG-Beitrag). Zusätzlich werden sie als Eltern – wie ebenfalls bereits mehrfach während des vorangegangenen Verfahrens betont- noch weitaus intensiver als Nicht-Unterhaltsverpflichtete zu dem bunten Strauß an Verbrauchsteuern herangezogen.¹⁰ An die von Prof. Dr. Werding in seiner Stellungnahme vom 7.12.2017¹¹ bezifferte Quote von rund 67,5% der dem Kind zufließenden „öffentlichen“ Ausgaben als lediglich staatlich organisiertem, letztlich aber innerfamiliärem „In-sich-Transfer“ darf in diesem Zusammenhang erinnert werden.

2. „Transferrechtliche Betrachtung“

Nach Werding ist davon auszugehen, dass die Kinder der Bf. zusammen mit ihrer Generation während des Ruhestands ihrer Eltern bis zu ca. 50 Prozent der Leistungen der GRV, GKV und sPflV für deren kinderärmere Jahrgangsteilnehmer tragen müssen, was nach den heutigen Maßstäben auf ca. das Drei- bis Vierfache des Brutto-Familienlasten- bzw.-leistungsausgleichs im engeren Sinne¹² hinauslaufen würde, netto, bereinigt um die „In-sich-Transfers“, schätzungsweise sogar mehr als das 6 fache. Die Feststellung des BVerfG aus dem „Trümmerfrauen-Urteil“, dass aus „transferrechtlichem Blickwinkel“ nicht etwa Familien unterstützt werden, sondern umgekehrt Kinderärmere von Mehrkinderfamilien mit astronomischen Summen unterstützt werden,¹³ gilt für die Zukunft in 50 Jahren nach dem Urteil erst recht.

3. Wiederholung längst entkräfteter Argumente

Im Übrigen wiederholt die Bundesregierung sämtliche Argumente, welche bereits im Rahmen „Trümmerfrauenverfahrens“ Gegenstand der Auseinandersetzungen waren und im Ur-

¹⁰ BVerfG 1. Senat 3. Kammer, Kammerbeschuß vom 23. August 1999, Az: 1 BvR 2164/98

¹¹ siehe Anhang Ziff. 7 zur VB von Prof. Kingreen v. 13.12.2017

¹² Dazu näher Anne Lenze, Familienlastenausgleich, in: von Maydell et. al., Lexikon des Rechts (Loseblattausgabe)

¹³ „Der von den Beschwerdeführerinnen in den Vordergrund gerückte Umstand, daß aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage Transferleistungen von Familien mit mehreren Kindern an die ohnehin schon besser gestellten Familien mit einem Kind und die Kinderlosen stattfinden, betrifft nicht nur das Rentenrecht, sondern darüber hinaus den Familienlastenausgleich im allgemeinen. Er erlaubt ...den Schluß, daß der Gesetzgeber den Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG bisher nur unvollkommen erfüllt hat“, BVerfG 1. Senat, Urteil vom 7. Juli 1992, Az: 1 BvL 51/86 -Rn 132, 134 juris

teil vom 7.7.1992 ihren Niederschlag nicht zuletzt in der Relativierung des Äquivalenzgedankens fanden:

„Der Schutz der Rentenanwartschaften durch Art. 14 Abs. 1 GG steht einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen nicht entgegen“ (= Rn. 138)

Hierauf einzugehen versäumt das BSG erneut.

Dass der Schutz der Rentenanwartschaften nach Art. 14 Abs. 1 GG ohnehin die Charakteristika des Eigentumbegriffs sprengt, hat Oswald von Nell-Breuning SJ, der „Adoptivvater“ der „Dynamischen Produktivrente“,¹⁴ bereits 1985 treffend festgestellt:

„So viel ist sicher: diese ungeheure Summe von Anwartschaften ist kein Aktivposten in unserer volkswirtschaftlichen Vermögensrechnung; es sei denn, man stellt ihm den genau gleich hohen Passivposten gegenüber, diese Ansprüche einzulösen. Das ist eine Forderung der älteren Generation gegen die ihr nachwachsende jüngere Generation, die sich Null zu Null aufhebt. Mit Eigentum im Sinn von gegenständlich vorhandenem Sachvermögen haben diese Anwartschaften nichts zu tun, nichts gemein. — Vermögen kann man seinen Erben hinterlassen; diese Ansprüche richten sich genau umgekehrt gegen die Generation der Erben, die sie der ihnen vorausgegangenen Generation gegenüber erfüllen sollen. Und wer keinen eigenen Nachwuchs hat, dessen Ansprüche richten sich nun einmal unvermeidlich gegen die Kinder anderer Leute... Wenn wir schon das Eigentumsrecht nicht schrankenlos und ungebunden, sondern als in seinem innersten Wesen als sozial gebunden ansehen, dann sind doch Einrichtungen, die von vornherein auf dem Solidarzusammenhang aufbauen, von der Solidarverbundenheit ausgehen, erst recht sozial gebunden.“¹⁵

In den Verfahren zur Pflegeversicherung wurden von der Bundesregierung und den Sozialversicherern die bereits im „Trümmerfrauenverfahren“ vorgetragenen und entkräfteten Argumente sowohl schriftsätzlich wie in der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 2000 wiederholt, und vom BVerfG mit seinen Urteilen vom 3.4.2001 mit Blick auf die Realitäten des „Dreigenerationenvertrags“ für zu leicht befunden. Dass das BSG sie hier erneut vorbringt, ist der Tatsache geschuldet, dass die Sozialgerichtsbarkeit, wie vom Kollegen Kingreen mehrfach analysiert, von den Sozialgerichten bis zum BSG, die nicht zuletzt auf einschlägigen Sachverständigengutachten fußende Argumentation des BVerfG ablehnt¹⁶ und dabei eine

¹⁴ Weil erst seine positive gutachterliche Stellungnahme dem „Schreiberplan“ die Türen öffnete

¹⁵ Von Nell-Breuning, in: Borchert/Nell-Breuning, Rentenreform '84 — auf dem richtigen Weg?, ZSR 1985, S. 356 ff. (360 f.)

¹⁶ Christian Seiler bezeichnet dies treffend als „richterlichen Eigensinn“, NZS 2016, S. 641 ff.

fundamentale Unkenntnis über die historischen wie ökonomischen Zusammenhänge der Sozialversicherung offenbart.

IV. Bezugnahme auf VB G■■■■ vom 13.12.2017

Zur weiteren Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Unterzeichner noch Bezug auf seine Verfassungsbeschwerde vom 13.12.2017 in Sachen U. G■■■■, soweit diese die GRV und die vorliegend streitgegenständlichen Fragen betrifft (**Anlage 2**).

Dr. Borchert, Rechtsanwalt

Vollmacht,

2 Anlagen